

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

5 A 34/05 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland

endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Nostorf, Ortsteil Horst,

Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst,

- Beklagte -

w e g e n Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 11. September 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmidt als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahrens wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet, im Fall der Klägerin festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf die Republik Armenien vorliegen.

Der Bescheid vom 18. September 1998 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung der Beklagten entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu fünf Sechstel (5/6), die Beklagte zu einem Sechstel (1/6).

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die nach ihren Angaben 1995 in Armenien geborene Klägerin erstrebt die Verpflichtung der Beklagten, in ihrem Fall ein gesundheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Klägerin reiste gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren Söhnen im April 1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie beantragte für ihre Familienangehörigen am 17. April 1998 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Beklagte hörte die Klägerin und ihren Ehemann am 23. April 1998 zu ihren Asylgründen an. Auf die Niederschrift über die Anhörung wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Die Beklagte lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 18. September 1998 als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F./§ 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien. Ferner verneinte sie das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG a.F./60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und forderte die Klägerin und ihre Familienangehörigen zur Ausreise auf, setzte ihnen hierfür eine Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung und drohte ihnen für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausreise die Abschiebung nach Armenien oder in die Russische Föderation ("Russland") an. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides verwiesen.

Die Klägerin sowie ihre Familienangehörigen erhoben bei dem Verwaltungsgericht Greifswald Klage gegen den genannten Bescheid (9 A 382/98 As) und beantragten zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (3 B 10394/98). Das Verwaltungsgericht Greifswald lehnte mit Beschluss vom 11. Mai 1999 den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ab. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Im Rahmen des Klageverfahrens nahmen der Ehemann der Klägerin sowie ihre Söhne in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Greifswald am 7. August 2003 ihre Klage jeweils vollständig zurück, während die Klägerin ihre Klage auf die Verpflichtung der Beklagten, ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG a.F. festzustellen, beabschränkte. Das Verwaltungsgericht Greifswald stellte daraufhin das Klageverfahren des Ehemannes der Klägerin sowie ihrer beiden Söhne ein und trennte das Verfahren der Klägerin mit Beschluss vom 7. August 2003 ab; das Verfahren wurde bei dem Verwaltungsgericht Greifswald fortgeführt (9 A 1567/03 As).

Dieses Klageverfahren ging aufgrund der Regelung des § 13 a Satz 2 Konzentrationsverordnung (eingefügt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung vom 16. Dezember 2004 - GVOB1.M-V S 570 -) am 1. Januar 2005 in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Schwerin über.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, in ihrem Fall bestehe aufgrund ihrer chronischen Erkrankungen - Zöliakie, Pankreasinsuffizienz, posttraumatische Belastungsstörung einhergehend mit depressiven Symptomen, einer Angst und psychosomatischen Beschwerden - ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil sie bei Rückkehr in ihr Heimatland keine entsprechende medizinische Versorgung erlangen könne und sich ihr Gesundheitszustand sich dort alsbald erheblich verschlechtern würde. Die Klägerin hat hierzu während des Klageverfahrens eine Reihe von ärztlichen Bescheinigungen der Fachärztin für Innere Medizin Dipl.-med. (letzte Bescheinigungen vom 1./3.9.2009) sowie der Nervenärztin Dr. med. (letzte Bescheinigung vom 13.4.2009) vorgelegt. Auf die Bescheinigungen wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Die Klägerin verfügt über einen Schwerbehindertenausweis, der einen bei ihr bestehenden Grad der Behinderung von 50 bescheinigt.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2009 ihren Klagantrag auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf die Republik Armenien weiter beschränkt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 18. September 1998 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf die Republik Armenien festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat zu den Fragen der Erkrankung der Klägerin und der medizinisch notwendigen Behandlung ein Amtsärztliches Gutachten der Amtsärztin Dr. med. Landkreis eingeholt. Auf die amtsärztliche Einschätzung vom 28. Juni 2006 wird Bezug genommen.

Des Weiteren hat das Gericht Auskünfte des Auswärtigen Amtes - Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Eriwan - zur Frage der Behandelbarkeit der Erkrankungen der Klägerin in der Republik Armenien eingeholt. Auf die Auskünfte der Botschaft vom 18. August, 8. November 2006, 14. März 2007, 2. Mai und 9. Dezember 2008 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die erwähnten Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht konnte durch den Einzelrichter (§ 76 AsylVfG) über die Klage entscheiden, obwohl die Beklagte in dem Verhandlungstermin vom 11. September 2009 nicht vertreten war, denn sie war rechtzeitig zu dem genannten Verhandlungstermin unter Hinweis darauf geladen worden, dass

bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden könne (102 Abs. 2 VwGO). Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat allgemein auf Ladungen zu mündlichen Verhandlungen verzichtet.

II.

Das Verfahren war einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO) soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat. Insoweit war nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (dazu IV.).

III.

Die zulässige Klage hat - soweit sie aufrechterhalten wurde - Erfolg.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 18. September 1998 ist - soweit er nicht unanfechtbar geworden ist - rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat zu Unrecht das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG/§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. verneint. Der angefochtene Bescheid - soweit er gegen die Klägerin gerichtet ist - war daher zu Nr. 3 und Nr. 4 (bezüglich des Zielstaats Armenien) entsprechend aufzuheben.

Das Gericht hat nach dem Ergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass die in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG/§ 53 Abs. 6 AuslG a.F. geregelten Voraussetzungen für ein Absehen von der Abschiebung der Klägerin in die Republik Armenien derzeit (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) gegeben sind.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt eine aus den besonderen Umständen des Einzelfalles sich ergebende individuell-konkrete Gefahr voraus (vgl. Begründung zu der - im Wesentlichen gleichgefassten - Vorschrift des § 53 AuslG a.F., BR-Drucks. 11/90 S. 76). Die Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann u.a. in Fällen anwendbar sein, in denen sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlechtert, etwa weil dort die Behandlungsmöglichkeiten faktisch unzureichend sind oder für den betroffenen Ausländer die an sich vorhandene medizinische Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006 - 1 B 118/05 -, Juris; Urteil vom 17.10.2006, ZAR 2007, 102 - m.w.N. -). Maßgeblich für diese Grundsätze ist die Erwägung, dass der Begriff der Gefahr im

Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Entstehungsgrundes der gefährdeten Situation nicht einschränkend auszulegen ist und eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben auch dann vorliegen kann, wenn sie durch eine bereits vorhandene Krankheit konstitutionell mitbedingt ist. Die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigung als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung muss zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen; dies ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006, a.a.O.; Urteil vom 17.10.2006, a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben ist anzunehmen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in die Republik Armenien alsbald eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten hat, so dass ein im vorliegenden Verfahren zur berücksichtigendes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Die Klägerin ist zur Aufrechterhaltung ihres bereits jetzt erheblich beeinträchtigten und geschwächten gesundheitlichen Zustandes zwingend auf eine ununterbrochene kontrollierte diätetische Lebensweise und auf eine kontinuierliche breit gefächerte Medikamentenbehandlung in einem solchen Ausmaß angewiesen, das in der Republik Armenien nicht möglich ist mit der Folge, dass die Klägerin bei Ihrer Rückkehr alsbald mit weiteren erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen rechnen muss. Wie sich aus der über den Gesundheitszustand der Klägerin erstellten amtsärztlichen Einschätzung vom 28. Juni 2006 sowie aus den vorliegenden ärztlichen Attesten der Nervenärztin Dr. med. sowie der Fachärztin für Innere Medizin Dipl. med. ergibt, leidet die Klägerin an einer chronischen Zöliakie, einer chronischen Bauchspeicheldrüsenerkrankung sowie unter einer chronifizierten Angststörung. Die Zöliakie kann mit Medikamenten nicht behoben werden. Um die Auswirkungen dieser Erkrankung zu beherrschen, ist die Klägerin darauf angewiesen, ihr Leben lang eine Diät einzuhalten. Die Klägerin ist gehalten, glutenhaltige Nahrung konsequent zu meiden und die als Folge der Erkrankung auftretenden Mangelzustände an Mineralien und Vitaminen auszugleichen. Die Behandlung der Pankreasinsuffizienz erfolgt durch dauerhafte Medikamenteneinnahme in hoher Dosierung, um den Enzymmangel, an dem die Klägerin leidet, auszugleichen. Die bei der Klägerin bestehende chronische klassifizierte Angststörung ist psychiatrisch medikamentös und verhaltenstherapeutisch weiter zu behandeln. Die nach alledem aufgrund der verschiedenen Erkrankungen der Klägerin erforderliche kontrollierte diätetische Lebensweise und intensive medikamentöse Behandlung wird für die Klägerin in Armenien nicht möglich sein, so dass sich ihr Gesundheitszustand alsbald erheblich verschlechtern würde. Soweit es die Zöliakie betrifft, ist der Klägerin zwar grundsätzlich eine diätetische Lebensweise durch Vermeidung glutenhaltiger Lebensmittel in Armenien möglich, weil glutenfreie Lebensmittel dort verfügbar sind. Allerdings ergibt sich aus der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Eriwan, dass es in Armenien keine Geschäfte oder Apotheken gibt, die sich auf den

Verkauf von glutenfreien Lebensmitteln spezialisiert haben. Ebenso bestehen keine Listen glutenfreier Lebensmittel. Bereits diese Umstände begründen für die Klägerin aufgrund ihres bereits jetzt geschwächten Allgemeinzustandes die Gefahr, dass eine diätetische Lebensweise nicht in dem erforderlichen Umfang durchgehalten werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass trotz der strikten Einhaltung einer diätetischen Lebensweise im Bundesgebiet bei der Klägerin als Folgen ihrer Erkrankung Mangelzustände an Mineralien und Vitaminen auftreten, die wiederum gesundheitliche Beeinträchtigungen bewirken. Soweit es die bei der Klägerin bestehende Pankreasinsuffizienz sowie der chronifizierten Angststörung betrifft, ist zwar nach der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Eriwan davon auszugehen, dass beide Erkrankungen in Armenien behandelt werden können und auch die erforderlichen Medikamente in Armenien grundsätzlich verfügbar sind (vgl. hierzu ferner Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 11.08.2009). Es fehlt jedoch an der erforderlichen finanziellen Zugänglichkeit der Klägerin zu den dauerhaft benötigten Medikamenten. So ergibt sich aus den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen, dass allein das von der Klägerin zur Behandlung ihrer Bauchspeicheldrüsenerkrankung notwendige Medikament Kreon 40.000 bzw. Kreon 25.000 monatlich rund 70,- €kosten würde. Zwar dürfte nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 2. Mai und 9. Dezember 2008 für die Klägerin die Möglichkeit bestehen, in die sogenannte Invalidengruppe III eingestuft zu werden mit der Folge, dass sie ihre Medikation mit einem finanziellen Rabatt von 50 % erhält. Dies ändert jedoch nichts an der für die Klägerin bestehenden Gefahr, alsbald in Armenien erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden. Denn zum einen ist es gegenwärtig als offen zu erachten, ob und gegebenenfalls in welche der in den Auskünften des Auswärtigen Amtes erwähnten Invaliditätsstufen die Klägerin eingestuft werden würde und zu welchem Zeitpunkt eine solche Einstufung wirksam werden würde. Zum anderen ist anzunehmen, dass auch eine für die Klägerin günstige Einstufung in die Invaliditätsgruppe III - verbunden mit der Gewährung eines hälftigen Rabattes bei dem Kauf von Medikamenten - eine alsbaldige gesundheitliche Verschlechterung bei der Klägerin nicht abwenden würde. Denn angesichts der Kostenhöhe der von der Klägerin dauerhaft insgesamt benötigten Medikamente würde es nach wie vor an der finanziellen Zugänglichkeit einer medikamentösen Behandlung in Armenien fehlen.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, im Falle der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis berühren auf § 83 b AsylVfG und § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.